

**Anlage 1 zu TOP 12 der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung der
Wirtschaftsjunioren Bayern e.V. am 9. Juni 2018 bei der Landeskonzferenz der
Wirtschaftsjunioren Bayern 2018 in Regensburg**

**Top 12 Beschluss der Satzungsänderung gemäß Anlage 2
zur Tagesordnung**

**Der Landesvorsitzende schlägt mit Unterstützung des Landesvorstands folgende
Beschlussfassung vor:**

§ 6 Ziff. 2 lit. a. der Satzung der WJ Bayern e.V. wird wie folgt neu gefasst:

"Ordentliche Mitgliederversammlungen finden dreimal jährlich statt, möglichst einmal zu Beginn eines Jahres außerhalb einer Konferenz, einmal im Rahmen der Landeskonzferenz und einmal im Rahmen der Delegiertenkonferenz."

und

§ 6 Ziff. 2 lit. i. der Satzung der WJ Bayern e.V. wird wie folgt neu gefasst:

„die Vergabe der Landeskonzferenz und der Delegiertenkonferenz an den ausrichtenden Mitgliedskreis“

Begründung:

Bislang finden satzungsgemäß nur zwei Mitgliederversammlungen im Jahr statt, wobei die erste Mitgliederversammlung stets mit der Mitte des Jahres stattfindenden Landeskonzferenz zusammenfällt (vgl. § 6 Ziff. 2 lit. a. der Satzung der WJ Bayern e.V.). Zu diesem Zeitpunkt im Jahr ist die Arbeit des Landesvorstands jedoch meist schon weit fortgeschritten, zudem sind aufgrund der Amtszeit und der im November eines jeden Jahres stattfindenden Übergabe an den nächstjährigen Landesvorstand die Möglichkeiten des Landesvorstands für die verbleibende Amtszeit beschränkt.

Aus Sicht des amtierenden Landesvorstands bietet es sich daher an, insgesamt drei Mitgliederversammlungen jährlich stattfinden zu lassen, wobei die erste Mitgliederversammlung möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres durchgeführt werden soll, um die Kreissprecher bereits früh in ihrer Amtszeit bzw. dem jeweiligen Geschäftsjahr informieren zu können.

Zudem sollen für den Landesvorstand wesentliche Beschlüsse schon auf der beabsichtigten ersten Mitgliederversammlung gefasst werden, um auch dem Landesvorstand ein effektiveres und von den Kreisen legitimes Arbeiten während des verbleibenden Geschäftsjahres zu ermöglichen.

Zudem ist bis jetzt in der Satzung die Vergabe der Delegiertenkonferenz noch nicht geregelt. (vgl. § 6 Ziff. 6 der Satzung der WJ Bayern e.V.). Aus Sicht des Landesvorstands ist es hier wichtig Rechtssicherheit für die Ausrichter zu schaffen.